



## MITTEILUNGSVORLAGE

VORL.NR. 224/12

**Federführung:**

FB Tiefbau und Grünflächen

**Sachbearbeitung:**

Grieshaber, Horst  
Nagel, Andrea

**Datum:**

21.05.2012

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Sitzungsart</b>
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	11.07.2012	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Nutzungszeiten auf den Ludwigsburger Bolz-, Sport- und Spielplätzen

**Bezug SEK:** Masterplan 7 - Grün in der Stadt

**Bezug:** Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage Nr. 052/11

**Anlagen:**

1. Übersicht Kinderspielplätze in der Stadt mit Nutzungs- und Ruhezeiten
2. Gesetz zur Änderung des BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) §22 - Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms

**Mitteilung:**

Der Antrag 052/11 der SPD enthält den Auftrag, die Nutzungszeiten der öffentlichen Bolz-, Sport- und Spielplätze zu überprüfen und darüber zu berichten:

1. Wie die Schließzeiten auf den Ludwigsburger Bolz-, Sport- und Spielplätzen für Jugendliche attraktiver gestaltet werden können,
2. die rechtlichen Möglichkeiten und Spielräume der Stadt aktiv auszunutzen, um Schließzeiten kinder- und jugendgerecht verträglich zu gestalten,
3. die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, um bei Grundstücksvergaben und -verkäufen eine vertragliche Bindung zu erwirken, die Einsprüche gegenüber bereits bestehenden Einrichtungen ausschließt.

Mit dem am 28.07.2011 in Kraft getretenen §22 Abs.1a BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) hat der Gesetzgeber Kinderlärm, der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen wird, privilegiert. Mit der darin enthaltenen Formulierung „im Regelfall“ wird jedoch sichergestellt, dass in besonders gelagerten Ausnahmefällen der Lärmschutz zu Gunsten von Anliegern gleichwohl höher gewichtet werden kann.

Nicht privilegiert wurde der Lärm, der von Schulhöfen, Bolzplätzen, Freizeit- und Sportanlagen ausgeht.

## **Sachverhalt:**

### 1. Derzeitige Nutzungszeiten

Bei der Jugendkonferenz in Hoheneck im Mai 2011 wurde unter anderem der Wunsch geäußert, die Öffnungszeiten, genauer gesagt die Nutzungszeiten auf den beiden Bolzplätzen an der Grundschule, Ostertagstraße und an der Gemeindehalle in Hoheneck, Hartstraße, zu erweitern.

Der Antrag mit der Nummer 052/11 beinhaltet deshalb den Auftrag nach einer attraktiveren Gestaltung der Nutzungszeiten unter Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich des Polizeirechts und des Planungsrechts zu suchen.

Die Beschilderung, d.h. die Regelungen der Nutzungs- und gegebenenfalls auch Ruhezeiten auf den Ludwigsburger Spiel-, Streetball- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen sieht in der Regel wie folgt aus:

„Stadt Ludwigsburg  
Kinderspielplatz [Name der Anlage]  
Geöffnet von 8<sup>00</sup> – 20<sup>00</sup> Uhr  
Bitte nehmt Rücksicht auf  
die Nachbarn, insbesondere  
während der Mittagsruhe  
(12<sup>00</sup> – 14<sup>00</sup> Uhr)  
und an Sonn- und Feiertagen“.

Ergänzt werden die Hinweisschilder mit entsprechenden Verbotspiktogrammen, wie Fahrrad, Hund, Radio, Flasche, gegebenenfalls Ballspiel und in Zukunft auch Rauchverbot, sowie der Angabe von Notrufnummern von Polizei und Feuerwehr. Diese Nutzungszeiten entsprechen der geltenden Rechtssprechung.

Die Übersichtsliste in der Anlage zeigt bei den insgesamt 116 Plätzen (Spielplätze, Spielwiesen, Streetball- und Skateranlagen, Bolzplätze) Folgendes:

- 90 Anlagen mit Nutzungs- bzw. Ruhezeiten, wie oben beschrieben.
- 2 Plätze mit Hinweis auf die Nutzungsmöglichkeit von „Sonnenauf- bis Untergang“ (Waldspielplatz Poppenweiler und Spielwiese Sommerhalde).
- 14 Anlagen, insbesondere Spielwiesen, ohne Schilder bzw. ohne Angaben von Nutzungszeiten
- 10 Anlagen, insbesondere Bolz- und Streetballplätze und Skateranlagen, mit abweichenden Nutzungszeiten.

Auf einigen der letztgenannten Anlagen (Bolz- und Streetballplätze und Skateranlagen) wird im Folgenden näher eingegangen:

- Skaterplatz Hinteres Stück in der Weststadt  
Die durch Auflage des Regierungspräsidiums festgelegten Nutzungszeiten von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr im Rahmen der Einrichtung als erste Skateranlage ist Anlass für die Festlegungen auf den anderen Streetball- und Skaterplätzen, um weitere Einsprüche von Anwohnern bei den ähnlichen Anlagen abwehren zu können.
- Bolzplatz Ostertagstraße bei der Grundschule in Hoheneck  
Aufgrund von nachbarlichen Einsprüchen wurden die auf dem Schild dargestellten Nutzungszeiten basierend auf den Untersuchungsergebnissen und der Empfehlung eines Lärmschutzgutachtens festgelegt:  
Werktags von 14:00 bis 17:45 Uhr und sonn- und feiertags von 10:15 bis 13:00 Uhr.

- Bolzplatz Hartstraße in Hoheneck  
Im Vergleich zu den üblichen Festlegungen bei Kinderspielplätzen wurde bei diesem einzeln liegenden Bolzplatz die Nutzungszeit werktags um eine Stunde verkürzt, sowie das Spielen an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen. Dies erfolgte in Absprache mit den Anwohnern und aufgrund der Erfahrungen auf dem zuvor dargestellten Bolzplatz an der Grundschule.
- Bolzplatz Au, Hermann-Hesse-Straße in Neckarweihingen  
Die jüngste Restriktion hinsichtlich der Nutzungszeiten auf Bolzplätzen erfolgte letztes Jahr infolge nachbarlicher Beschwerden. Auch in diesem Fall wurden die Nutzungszeiten aufgrund des Untersuchungsergebnisses und der Empfehlung eines Lärmschutzgutachtens festgelegt.

Bei den anderen sechs Anlagen mit abweichenden Nutzungs- und Ruhezeiten im Vergleich zu denen bei Kinderspielplätzen handelt es sich um Streetballplätze (bei der Schloßlesfeldschule, Kinderspielplatz Pleidelsheimer Straße, KSP Karl-Peters-Straße), um Skateranlagen (KSP Karl-Peters-Straße, Kugelberg) sowie um den Bolz- und Basketballplatz in der Sonnenbergsiedlung. Die Festlegung erfolgte in Anlehnung an die Regelungen bzw. Vorgaben der Skateranlage Hinteres Stück (siehe Punkt 1).

## 2. Rechtliche Situation

Im Februar dieses Jahres hat sich die Stadt Stuttgart in einem Schreiben wegen der Immissionskonflikte von Bolzplätzen und anderen Jugendspieleinrichtungen an die Landesregierung mit der Forderung die Privilegierung auch auf diese Plätze auszudehnen, gewandt. In seiner ablehnenden Antwort geht das Land davon aus, dass das Hauptproblem in der zweckfremden Nutzung liegt und somit neue Lärmgrenzen keine Abhilfe schaffen könnten.

Solange die Privilegierung des Kinderlärms in §22 Abs.1a BImSchG um Schulhöfe, Skateranlagen, Streetballplätze, Bolzplätze und Sportanlagen nicht erweitert wird, wird in strittigen Fällen zur Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmbelästigungen für Anlieger in Lärmschutzgutachten – wie in den o. g. Fällen – die Freizeitlärmrichtlinien der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie ergänzend die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung herangezogen. Dabei werden mit Hilfe von Lärmschutzmessungen und Immissionsrichtwerten für Sportanlagen eingeschränkte Nutzungszeiten und erforderliche Ruhezeiten für die strittige Anlage abgeleitet. Aufgrund der rechtlichen Festsetzungen zu den oben aufgeführten einzelnen Anlagen sind die Nutzungszeiten auf gleichartige Anlagen übertragen worden. Beschwerden von Anwohnern richten sich meistens gegen die abendlichen oder gar nächtlichen „missbräuchlichen“ Nutzungen.

**Deshalb ist es sinnvoll, die Regelungen der derzeitigen Nutzungs- und Ruhezeiten bei diesen Spielanlagenarten zu belassen.**

Was die Kinderspielplätze betrifft, so sind diese nun in Bezug auf Geräuscheinwirkungen durch Kinder (laut Sozialgesetzbuch jünger als 14 Jahre) privilegiert. Darunter fallen alle Geräuscheinwirkungen durch kindliche Laute wie Sprechen und Singen, Lachen, Weinen, Rufen, Schreien und Kreischen; aber auch Geräusche durch körperliche Aktivitäten wie Spielen, Laufen, Springen und Tanzen. Im Übrigen gilt jedoch das allgemeine Immissionsschutzrecht, so dass die technische Ausstattung der Einrichtung und auch der Spielgeräte den Anforderungen entsprechen muss.

Bei Grundstückverkäufen stellen die im entsprechenden Bebauungsplan ausgewiesenen Standorte für Kinderspielplätze, Kindertageseinrichtungen und auch für Sportplätze die rechtliche Basis dar, so dass Einsprüche und Beschwerden von Anwohnern abgewehrt werden können. Beim Bau eines neuen Kinderspielplatzes wird inzwischen zusätzlich eine Baugenehmigung eingeholt.

### 3. Kontrollen

Durch den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Ludwigsburg werden die Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen in den Abend- und Nachtstunden, sowie am Wochenende kontrolliert. Ein Problemschwerpunkt wurde bislang noch nicht festgestellt. Auf den Anlagen werden immer wieder Jugendliche und junge Erwachsene angetroffen, die sich dort treffen, rauchen und Alkohol konsumieren. Oft stammen diese aus der räumlichen Umgebung der Plätze. Bei gravierenden Ordnungsverstößen werden die angetroffenen Personen von den Anlagen verwiesen. Bei Gesprächen über die Auswirkungen des eigenen Verhaltens auf die Nachbarschaft der Anlagen wird oft Einsicht, auch für die durch den KOD auszuführende Maßnahmen, bei den jungen Leuten erzielt.

### 4. Empfehlung, weiteres Vorgehen

Hinsichtlich der nicht immer altersgemäßen Nutzung der Kinderspielplätze im engeren Sinne, d.h. dass auch Jugendliche das Freizeitangebot auf den Kinderspielplätzen und anderen Spielanlagen in Anspruch nehmen und der Tatsache, dass die Spielgeräteeinrichtung und deren Nutzung der Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, wird empfohlen, die bestehenden Nutzungs- und Ruhezeiten auf den Bolz-, Sport- und Spielplätzen zu belassen. Zu einer Ausweitung der in Ludwigsburg festgelegten Nutzungszeiten fehlt die notwendige Rechtsgrundlage.

### **Unterschriften:**

**i. V. Rainer Weber**

### **Verteiler:**

Dezernat II  
Dezernat III  
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung  
FB Finanzen  
FB Revision  
FB Bildung, Familie, Sport  
FB Sicherheit und Ordnung  
FB Tiefbau und Grünflächen